

**Gemeinde Wurmlingen
Landkreis Tuttlingen**

**Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung) vom 11. Oktober 1993**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wurmlingen am 30. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 37 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

Zählertarif

- (1) Beim Zählertarif setzt sich der Wasserzins zusammen aus
 - a) einer Grundgebühr (§ 38)
 - b) einer Verbrauchsgebühr (Abs. 2).
- (2) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 39) beträgt je Kubikmeter (cbm) **1,44 €**.

§ 2

§ 40 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung

Pauschaltarif

- (1) Wenn Wasserzähler nicht eingebaut sind, werden die Wasserabnehmer zum Wasserzins pauschal veranlagt. Bemessungsgrundlagen sind bei der Herstellung von Bauwerken die in § 41 genannten Pauschalverbrauchsmengen.
- (2) Wie beim Zählertarif (§ 37 Abs. 2) werden je Kubikmeter (cbm) Pauschalverbrauchsmenge **1,44 €** erhoben.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wurmlingen, den 01.12.2020

gez.

Schellenberg
Bürgermeister